



Erfolg ist menschlich.

adevis

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Arbeitnehmerüberlassung“

Die adevis Personalkultur GmbH (nachfolgend „adevis“ genannt), eingetragen im Handelsregister des AG Köln unter HRB 4254, ist seit 1976 im Besitz der unbefristeten Erlaubnis im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (nachfolgend „AÜG“ genannt), erteilt durch die zuständige Regionaldirektion NRW Düsseldorf der Bundesagentur für Arbeit.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgende „AGB“ genannt) regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen die Rechtsbeziehungen zwischen adevis und dem jeweiligen Entleiher (nachfolgend „Kunde“ genannt). Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen, schriftlich zwischen adevis und dem Kunden abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (nachfolgend „AÜV“ genannt) und diesen AGB.

1. adevis erklärt, dass sie einzelvertraglich mit ihren Mitarbeitern die Anwendung der zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit (BZA) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge vom 22.07.2003 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie der zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP) und den einzelnen Mitgliedern der DGB Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Branchen-tarifverträge vereinbart.

2. Dem Kunden ist bekannt, dass adevis zur Zahlung von Branchenzuschlägen an seine Mitarbeiter verpflichtet ist, soweit hierfür die Voraussetzungen der in Punkt 1 bezeichneten Branchentarifverträge vorliegen. Hierzu versichert der Kunde, dass seine in **Anlage 1** zu diesem Vertrag gemachten Angaben insbesondere

- a) zur Branchenzuordnung des Betriebes und
- b) zu dem an einen vergleichbaren Stammmitarbeiter regelmäßig gezahlten Stundenentgelt zutreffen.

Sollten die in **Anlage 1** zu dem jeweiligen AÜV gemachten Angaben des Kunden nicht zutreffen und ist adevis aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen an seine Mitarbeiter verpflichtet, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher adevis hierdurch entstehenden Schäden und Folgekosten verpflichtet.

3. Arbeitgeber der eingesetzten Mitarbeiter ist gemäß AÜG, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, adevis. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sind ausschließlich mit adevis zu vereinbaren. Dem Kunden obliegt insbesondere die Erteilung konkreter Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Dem zu-ständigen Mitarbeiter von adevis wird ausdrücklich gestattet, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den Arbeitsplatz des überlassenen Mitarbeiters zu besichtigen.

4. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigt adevis zur Änderung der Konditionen (z.B. Stundenverrechnungssatz, Spesen u.ä.).

5. Nimmt der adevis-Mitarbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, so wird adevis vom Kunden hierüber unverzüglich unterrichtet. adevis ist bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird adevis von der Überlassungsverpflichtung befreit.

6. Alle adevis-Mitarbeiter sind vertraglich zur absoluten Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

7. Die Mitarbeiter werden dem Kunden wöchentlich einen Zeitausweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden zu prüfen, mit Datum und Stempel zu versehen und abzuzeichnen. Verweigert der Kunde unberechtigt diese schriftliche Bestätigung, gilt die Unterschrift des Mitarbeiters als ausreichender Nachweis für die Erbringung der vereinbarten Überlassung und die Rechnungsstellung.

8. adevis berechnet folgende Zuschläge:

- 10 % Schmutz-, Erschwernis-, und/oder Gefahrendzuschlag
- 15 % Spätschichtzuschlag (14.00 - 22.00 Uhr)
- 25 % Nachtschichtzuschlag (23.00 - 6.00 Uhr)
- 10 % Wechselschichtzuschlag
- 50 % für Sonntagsarbeit
- 100 % für Feiertagsarbeit sowie Zuschlag für Arbeit nach 14.00 Uhr an Heiligabend und Silvester

Beim Zusammentreffen von Nachtschichtzuschlag mit Samstags-, Sonntags- und Feiertagsstunden sowie bei Wechselschichtzuschlag mit Früh-, Spät- und Nachtschichtzuschlag werden diese nebeneinander berechnet. Spätschichtzuschlag fällt regelmäßig dann an, wenn der Arbeitsbeginn nach 12.00 Uhr ist.

9. Setzt der Kunde die überlassenen Mitarbeiter außerhalb der vereinbarten Regelarbeitszeit (entspricht der regelmäßigen Wochenarbeitszeit (Mo.-Fr.) des Kunden) ein, erhebt adevis folgende Zuschläge:

- 25 % für die Mehrarbeitsstunden bis zur 45. Stunde in der Zeit von Montag bis Freitag sowie für die ersten beiden Samstagsstunden
- 50 % für die Mehrarbeitsstunden ab der 45. Stunde in der Zeit von Montag bis Freitag sowie ab der dritten Samstagsstunde

Basis für die Überstundenberechnung ist grundsätzlich die geleistete Wochenarbeitszeit (Mo.-Fr.). Die Überstundenberechnung erfolgt jedoch arbeitstäglich, auf Basis der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit beim Kunden, wenn der Einsatz innerhalb der Woche beginnt bzw. endet oder wenn der Einsatz nur einzelne Tage dauert.

Bei Mehrarbeitszeiten bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit ist er verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen auch für die adevis-Mitarbeiter einzuhalten. Erforderliche Anträge bei den Aufsichtsbehörden sind gleichfalls auch für die eingesetzten Mitarbeiter zu stellen. Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ist adevis unverzüglich zuzuleiten. Im Falle nicht genehmigungspflichtiger Ausnahmetatbestände verpflichtet sich der Kunde diese Umstände gegenüber adevis schriftlich zu dokumentieren. Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, die überlassenen Arbeitnehmer ausschließlich im Rahmen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten zu beschäftigen.

10. Ändern sich nach Abschluss des AÜV eine oder mehrere für die Preiskalkulation wichtigen Faktoren, auf die adevis keinen Einfluss hat (z.B. Tarifierhöhungen des für adevis verbindlichen Tarifvertrages, Erhöhungen in der Sozial- und Unfallversicherung, Einführung von Mindestlöhnen usw.) wird adevis den vereinbarten Stundenverrechnungspreis entsprechend um diesen Prozentsatz ab dem auf die Erhöhung folgenden Monat automatisch anheben. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht.

11. Wenn dem Kunden die Leistung eines adevis-Mitarbeiters nicht genügt und er adevis während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt davon unterrichtet, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet.

12. Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung steht adevis für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit ein, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit bei der Mitarbeiterauswahl. adevis haftet auch nicht für ein bestimmtes Arbeitsergebnis oder für Schäden, die die Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen. Soweit rechtlich zulässig, ist jegliche Haftung von adevis auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt und nach Art und Umfang auf die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung sowie in der Höhe auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es besteht für adevis keine Verpflichtung zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Mitarbeiter, auf ihre Richtigkeit hin oder zur Einholung polizeilicher Führungszeugnisse. Der Kunde darf den adevis-Mitarbeiter nicht mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck und

sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Kunden.



Erfolg ist menschlich.

adevis

13. Der Kunde kann gegen adevis keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsverhältnis geltend machen. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des adevis-Mitarbeiters Ansprüche gegen adevis und deren Mitarbeiter erheben, ist der Kunde verpflichtet, adevis und deren Mitarbeiter davon freizustellen.

14. Die Rechnungsstellung von adevis erfolgt aufgrund von Zeitnachweisen, die adevis-Mitarbeiter dem Kunden wöchentlich zur Unterzeichnung vorlegen. Dabei sind seitens des Kunden mindestens die Stunden zu vergüten, die im AÜV als „vereinbarte Wochenarbeitszeit“ vereinbart worden sind. Die Rechnungen sind ohne Abzug, sofort nach Erhalt, zu begleichen. adevis ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt adevis unbenommen. Überlassene Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Forderungen des Kunden, egal aus welchem Grund, können nicht in Abzug gebracht werden.

Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens aber innerhalb 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandungen begründenden Umstandes schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.

15. Werkzeug wird von adevis nicht unentgeltlich bereitgestellt.

16. In Fällen, in denen adevis-Mitarbeiter wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit ablehnen, haftet der Kunde gegenüber adevis für den dadurch entstandenen Schaden. Die adevis-Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg versichert. Sollte der Kunde grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen und dadurch einem adevis-Mitarbeiter Schaden zugefügt werden, so ist adevis berechtigt, daraus resultierende Schadenersatzansprüche dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Sollten die gesetzlichen sowie die mit dem Kunden vereinbarten Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt werden, haftet der Kunde gegenüber adevis somit für die dadurch entstandenen Aufwendungen. Eine sofortige fristlose Kündigung durch adevis ist möglich.

17. Können die adevis-Mitarbeiter an den Arbeitsstätten infolge von Arbeitsmangel nicht eingesetzt werden, so berechnet adevis die zusätzlich entstandenen Fahrtkosten und die Fahrzeit. An- und Abfahrtskosten bei Ferneinsätzen sind vom Kunden zu tragen, auch wenn diese von zeichnungsberechtigten Mitarbeitern des Kunden in den Zeitnachweisen nicht aufgeführt worden sind. Das gleiche gilt für die An- und Abreisezeit. Fahrt- und Übernachtungskosten zwischen mehreren Arbeitsstätten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Abrechnungsgrundlage für die in diesem Abschnitt aufgeführten Leistungen sind die steuerlich möglichen Pauschalbeträge.

18. adevis ist berechtigt, seine Leistungen zurückzubehalten, wenn der Kunde seine Verpflichtung aus diesem oder einem früheren AÜV oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung zu adevis ganz oder teilweise nicht erfüllt und adevis ihm bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat.

19. adevis ist darüber hinaus berechtigt, den AÜV aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

19.1 der Kunde mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder einem früheren AÜV in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen.

19.2 der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem AÜV verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden erheblich gefährdet erscheinen, dass z.B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden durch einen Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste, o.ä. gefährdet sind oder der Kunde seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.

20. Ein Einzelauftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden.

Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber adevis ausgesprochen wird.

21. adevis ist gleichzeitig in der Personalvermittlung tätig. Kommt zwischen dem Kunden oder mit einem ihm verbundenen Unternehmen (z.B. Beteiligungsverhältnis, Konzernverhältnis, Subunternehmen) und dem adevis-Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Überlassung oder innerhalb von 12 Monaten danach ein eigenständiges Arbeitsverhältnis zustande, so gilt dieses als von adevis vermittelt.

Im Falle einer solchen Übernahme aus, oder im Anschluss an die Arbeitnehmerüberlassung erhält adevis zur Abdeckung seiner Kosten vom Kunden ein Übernahmehonorar gemäß der nachstehenden Tabelle:

Überlassung von bis zu	3 Monaten = 2,0 BMG
Überlassung von bis zu	6 Monaten = 1,5 BMG
Überlassung von bis zu	9 Monaten = 1,0 BMG
Überlassung von bis zu	12 Monaten = 0,5 BMG
Überlassung nach	12 Monaten = kostenfrei

(BMG = Bruttomonatsgehalt)

Das Bruttomonatsgehalt berechnet sich aus dem Gesamtbruttojahreseinkommen inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, geldwerter Vorteil eines Dienstwagens, etc. dividiert durch 12 Monate. Um die korrekte Abrechnung des Übernahmehonorars zu ermöglichen, verpflichtet sich der Kunde gegenüber adevis alle Teile der mit dem Mitarbeiter geschlossenen Vereinbarung offenzulegen, aus dem alle zugesagten Gehaltsbestandteile zu ersehen sind.

Die Provision ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber.

Die Übernahme des Mitarbeiters kann in direktem Anschluss an den Entsendezeitraum erfolgen. adevis verzichtet insoweit gegenüber seinen Mitarbeitern auf die Einhaltung der Kündigungsfrist bezüglich deren Arbeitsverträgen mit adevis.

Eine Honorarpflicht besteht auch, wenn ein zur Überlassung vorgeschlagener Bewerber nach dem von adevis organisierten Vorstellungsgespräch beim Kunden innerhalb von 6 Monaten danach ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden bzw. mit einem ihm verbundenen Unternehmen (z.B. Beteiligungsverhältnis, Konzernverhältnis, Subunternehmen) eingetht.

22. Alle notwendigen Daten werden edv-mässig erfasst und im Rahmen dieses Vertrages weitergegeben. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sind gewährleistet.

23. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die adevis-Geschäftsleitung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.

24. Als Gerichtsstand ist Köln vereinbart.

AGB's erhalten und akzeptiert

Datum/Unterschrift/Stempel des Kunden